



Volksabstimmung

vom 25. September 2016

4 Einheitsinitiative **«Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat»**



Abstimmungsvorlagen

4 Einheitsinitiative **«Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat»**

03



4 Einheitsinitiative «Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat»

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	5
1. Ausgangslage	6
2. Stellungnahme zu den Argumenten des Initiativkomitees	6
3. Warum eine erneute Volksabstimmung?	13
4. Beschluss des Kantonsrates	13
5. Ergänzende Informationen	13
Argumente des Initiativkomitees	14
Abstimmungsvorlage	15

Worum geht es?

Das Schweizer Stimmvolk hat im Jahr 2006 der sogenannten «Bildungsverfassung» und damit dem Grundsatz der Harmonisierung des Schulwesens mit überwältigendem Mehr von 85,6 Prozent zugestimmt. Bund und Kantone sind seither verpflichtet, gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen. Aufgabe der Kantone ist es dabei, gewisse Eckpunkte der obligatorischen Schule zu harmonisieren: die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen, die Übergänge sowie die Anerkennung der Abschlüsse. Gelingt den Kantonen diese Harmonisierung nicht, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

Eine Mehrheit der Kantone, in denen über 75 Prozent der Schweizer Bevölkerung wohnen, erfüllt ihre Harmonisierungspflicht durch Mitgliedschaft in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007, dem sogenannten HarmoS-Konkordat. Das HarmoS-Konkordat sichert die Schulharmonisierung in allen von der Bundesverfassung verlangten Eckpunkten. Darüber hinaus bleiben die Mitgliedskantone frei in der Organisation ihres Schulwesens.

Auch der Kanton St.Gallen ist dem HarmoS-Konkordat beigetreten, nachdem das Stimmvolk am 30. November 2008 dem Beitritt zugestimmt hatte. Für den Kanton St.Gallen hatte der Beitritt zum HarmoS-Konkordat keine direkten Auswirkungen, weil seine Schule schon vorher auf HarmoS ausgerichtet worden war.

Die erneute Abstimmung ist nötig, weil eine Einheitsinitiative den Ausstieg aus HarmoS verlangt. Die Initiantinnen und Initianten versprechen sich von ihrem Begehren:

- eine grössere Freiheit des Kantons beim Beginn der Schulpflicht und bei der Organisation der Schulstrukturen;
- die freie Bestimmung von Lehrplan, Bildungszielen und Unterrichtsfächern durch den Kanton;
- eine besser auf die Schulkinder angepasste schulische Förderung.

Regierung und Parlament lehnen die Initiative ab und verzichten darauf, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

4 Erläuternder Bericht

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung, weil:

-
- die interkantonale Harmonisierung der Schule unbestritten ist, da sie die Mobilität und Entfaltung der Familien garantiert sowie Wirtschaft und Wohlstand fördert;
-
- das HarmoS-Konkordat sich bewährt hat und das geeignete Instrument der Kantone ist, um die Harmonisierung der Schule in ihrer eigenen Hand zu behalten und die kantonale Schulhoheit zu bewahren;
-
- ein Kanton mit dem Austritt aus dem Konkordat entgegen dem Ansinnen der Initiative nicht zusätzliche Freiheit gewinnt, da die Harmonisierung von der Bundesverfassung vorgeschrieben bleibt;
-
- im Gegenteil mit einem Austritt des Kantons St.Gallen die Freiheit der Kantone gefährdet wird, da ein grosser Kanton ein Signal gegen den Föderalismus setzt und den Bund provoziert, Schulrecht für die ganze Schweiz zu schaffen;
-
- der Kanton St.Gallen als wichtiger Bildungskanton ein verlässlicher Partner in der interkantonalen Zusammenarbeit bleiben soll.

1. Ausgangslage

Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, das Schulwesen in gewissen Eckpunkten zu harmonisieren. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat zu diesem Zweck das HarmoS-Konkordat erarbeitet. Der Kanton St.Gallen ist dem HarmoS-Konkordat beigetreten, nachdem das Stimmvolk am 30. November 2008 dem Beitritt zugestimmt hatte.

Die vorliegende Initiative verlangt, dass der Kanton St.Gallen wieder aus dem Konkordat austritt.

2. Stellungnahme zu den Argumenten des Initiativkomitees

1. Die Bundesverfassung verlangt die Harmonisierung der Volksschule in Eckpunkten

Die Volksschule ist seit jeher Sache der Kantone. Die Kantone haben den Schulunterricht zumeist den Gemeinden übertragen, so auch der Kanton St.Gallen. Die Volksschule steht somit an der Basis, bei den Familien mit ihren Kindern. Sie kann grundsätzlich von den Kantonen entsprechend den lokalen Besonderheiten organisiert werden. Dies ist ein grosser Vorteil, dem auch das gute Abschneiden der Schweiz in den internationalen Vergleichstests wie PISA usw. zu verdanken ist.

Die Freiheit der Kantone und Gemeinden im Schulwesen darf aber nicht zu Barrieren führen. Familien müssen den Kanton wechseln können, ohne dass ihre Kinder in der Schule Nachteile erleiden, weil sie Stoff verpasst haben. Volk und Stände haben daher im Jahr 2006 in der Bundesverfassung festgeschrieben, dass zwar die Schule Sache der Kantone bleiben soll, dass aber die Kantone den *Rahmen* der Schule aufeinander abstimmen, d. h. harmonisieren sollen. Zu harmonisieren sind die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen, die Übergänge sowie die Anerkennung der Abschlüsse.

Gelingt den Kantonen diese Harmonisierung nicht, verpflichtet die Bundesverfassung den Bund, die dazu notwendigen Vorschriften zu erlassen.

4 Erläuternder Bericht

2. Das HarmoS-Konkordat ist ein geeigneter Masstab für die Harmonisierung

Die Regierungen der Kantone entsenden ihre Mitglieder, welche für die Schule zuständig sind, in die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die EDK ist ein Beratungsgremium und sorgt für die Schulkoordination. Die kantonalen Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren haben das HarmoS-Konkordat vorbereitet, um die verfassungsmässige Harmonisierungspflicht zu erfüllen und die Durchlässigkeit der Volksschule im Schweizer Bildungsraum zu ermöglichen.

Ein Konkordat kann als interkantonales Gesetz verstanden werden. Es bindet jene Kantone direkt, die ihm beitreten. Die Bundesverfassung verpflichtet aber alle Kantone – nicht nur jene, die dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind – zur Harmonisierung. Deshalb sind auch «Nicht-HarmoS-Kantone» verpflichtet, ihr Schulwesen auf einen bestehenden Harmonisierungsstand auszurichten. Selbst bei einem Austritt könnte der Kanton St.Gallen deshalb nicht einfach frei über seine Volksschule bestimmen.

3. Das HarmoS-Konkordat sichert die kantonale Schulhoheit

Das HarmoS-Konkordat regelt das, was die Bundesverfassung zur Harmonisierung vorschreibt. Einzig bei den Tagesstrukturen geht das HarmoS-Konkordat über die verfassungsmässige Harmonisierungspflicht hinaus. Soweit die Bundesverfassung keine Harmonisierung vorschreibt, belässt auch das HarmoS-Konkordat den Kantonen die Freiheit, ihr Schulwesen an die lokalen Gegebenheiten anzupassen. Ziel des HarmoS-Konkordats ist es, im dezentralen Schulsystem der Schweiz Ziele und Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass Qualität und Durchlässigkeit gesamtschweizerisch gewährleistet sind. Nicht beabsichtigt ist mit dem HarmoS-Konkordat hingegen eine strikte Vereinheitlichung der kantonalen Schulen.

Das HarmoS-Konkordat verschreibt sich dem Grundsatz der Subsidiarität und zollt damit den unterschiedlichen Kulturen und Sprachregionen der Schweiz Respekt. Würde die interkantonale Harmonisierung scheitern und würde deswegen der Bund eingreifen, wären die Subsidiarität und der Respekt für die Verschiedenheit innerhalb der Schweiz nicht mehr gewährleistet. Es würde ein zentrales Schulrecht des Bundes drohen. Eine solche Aussicht liegt nicht im Interesse eines Landes, das seine Stärke dem Föderalismus verdankt.

Der Kanton St.Gallen ist aufgrund seiner Grösse interkantonal «systemrelevant». Würde er aus dem HarmoS-Konkordat austreten, würde die Gefahr einer Bundesintervention akut. Die Diskussionen um die Schulharmonisierung haben gezeigt, dass Bundesrat und Bundesparlament auf eine Bundesintervention vorbereitet wären.

Die Bildungsziele werden mit Mass harmonisiert

Mit dem HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone, gemeinsame Bildungsziele in «Sprachen», «Mathematik und Naturwissenschaften», «Sozial- und Geisteswissenschaften», «Musik, Kunst und Gestaltung» sowie «Bewegungs- und Gesundheits-erziehung» zu erreichen. Die Bildungsziele sind «Treffpunkte» am Schluss der zweiten und sechsten Primarklasse sowie der dritten Oberstufenklasse. Um die Schulhoheit der Kantone nicht unnötig einzuschränken, wurde bewusst auf gemeinsame Bildungsziele am Ende jedes Unterrichtsjahres verzichtet. Dies war möglich, weil die Bundesverfassung ausschliesslich eine Harmonisierung der Ziele *der Bildungsstufen* verlangt. Die gemeinsamen Bildungsziele am Schluss der zweiten und sechsten Primarklasse sowie der dritten Oberstufenklasse machen die Schule dennoch durchlässiger. Damit nehmen die Kantone auf die Mobilität der Bevölkerung Rücksicht, ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben.

Wie die gemeinsamen Bildungsziele erreicht werden, bleibt in der Freiheit der Kantone. Das HarmoS-Konkordat beeinflusst weder die Zahl der Lektionen noch die Methoden, nach denen die Lehrpersonen unterrichten. Im Kanton St.Gallen haben die Lehrpersonen seit jeher Methodenfreiheit.

In den Jahren 2016 und 2017 werden in den Schweizer Schulen zum ersten Mal Erhebungen durchgeführt, wie gut die gemeinsamen Bildungsziele in Mathematik (Ende obligatorische Schule) und Sprachen (Ende Primarstufe) erreicht worden sind.

4 Erläuternder Bericht

Der Kindergarten ist nicht gefährdet

Das HarmoS-Konkordat bestimmt, dass die Schulpflicht im August beginnt, wenn die Kinder bis zum 31. Juli das vierte Lebensjahr vollendet haben. Im Kanton St.Gallen teilt sich die Schulpflicht auf in zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe.

Nach dem HarmoS-Konkordat wird somit der traditionelle Kindergarten, wie er im Kanton St.Gallen besteht, an die Schulpflicht angerechnet. Für den Beitritt zum HarmoS-Konkordat genügt es, dass der Kindergarten in seiner traditionellen Form obligatorisch ist. Das Konkordat verlangt also nicht, dass im Kindergarten Schulunterricht erteilt oder eine Basisstufe eingeführt wird. Es verlangt auch nicht, dass der Kindergarten abgeschafft wird. Im Einklang mit dem Konkordat hat der Kanton St.Gallen nach seinem Beitritt zum HarmoS-Konkordat vor acht Jahren am Kindergarten in der bewährten Form festgehalten und keine Basisstufe eingeführt. Die Gemeinden können zudem auch weiterhin den Kindergartenbesuch um ein Jahr aufschieben, wenn ein Kind noch nicht reif dafür ist.

Die Blockzeiten und der Mittagstisch haben sich bewährt

Mit dem HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone zu Blockzeiten im Stundenplan und zu einem Betreuungsangebot ausserhalb des Unterrichts, das am Bedarf der Eltern orientiert ist. Diese Ansätze nennen sich «Tagesstruktur». Mit ihnen soll die Schule den Familienalltag erleichtern. Dies kommt vor allem dort zum Tragen, wo beide Elternteile erwerbstätig sind.

Im Kanton St.Gallen waren schon vor dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat die Blockzeiten geregelt, und die Schulträger boten einen Mittagstisch an, wenn seitens der Schulkinder und ihrer Familien ein Bedarf bestand. Diese Regelung gilt bis heute unverändert weiter. Blockzeiten sind identische Unterrichtszeiten für alle Kinder einer Familie. Findet in der Blockzeit kein Unterricht statt, wird vor Ort eine Betreuung bis zum Ende der Blockzeit übernommen. In der Ausgestaltung des Mittagstischs sind die Schulträger frei. Sie erfolgt unkompliziert und den Bedürfnissen an Ort und Stelle angepasst.

4. Die Harmonisierungspflicht besteht auch bei einem Austritt

Die verfassungsmässige Pflicht zur landesweiten Schulharmonisierung gilt für alle Kantone. Während die Bundesverfassung das Ziel der Harmonisierung in Form von Eckwerten vorschreibt, weist das HarmoS-Konkordat den Weg, um dieses Ziel zu erreichen. Ein Konkordatsbeitritt ist zwar nicht zwingend. Verzichtet ein einzelner Kanton aber auf den Beitritt oder tritt er wieder aus, so kann er seiner verfassungsmässigen Harmonisierungspflicht nur dadurch nachkommen, dass er seine Regelungen am Harmonisierungsstand ausrichtet. Auch nicht beigetretene oder ausgetretene Kantone müssen Unterrichtsziele und Schulstrukturen abgleichen. Weil das HarmoS-Konkordat einen hohen Beitrittsstand aufweist, ist es indirekt auch für sie der Orientierungspunkt zur Erfüllung der Verfassungspflicht.

Der Kanton St.Gallen kann sich deshalb seiner Pflicht zur Schulharmonisierung mit einem Austritt aus dem HarmoS-Konkordat nicht entziehen. Mit einem Austritt gewinnt er nicht die Freiheit, die erwähnten Eckwerte unabhängig von den Regelungen festzulegen, wie sie zwischen den Kantonen gemeinsam ausgearbeitet worden sind. Der Wunsch der Initiantinnen und Initianten, kantonale eigene Regelungen zu treffen, kann insoweit mit einem Austritt aus dem HarmoS-Konkordat nicht erfüllt werden.

Die Annahme der Initiative könnte gar einen gegenteiligen Effekt haben: nämlich dann, wenn der Bund einen Ausstieg des Kantons St.Gallen zum Anlass für Bundesrecht nimmt, um das Harmonisierungsziel zentralistisch zu erreichen.

5. Der Fremdsprachenunterricht kann innerhalb des Konkordats verbessert werden

Die Initiantinnen und Initianten sind der Ansicht, das HarmoS-Konkordat verhindere bei den Fremdsprachen eine Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Potenzial. Dies trifft nicht zu. In der Volksschule bestehen bereits heute Instrumente, die Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Potenzial zu fördern. Dies auch in den Fremdsprachen. Dass bei den Fremdsprachen Anpassungen nötig sind, haben Regierung und Erziehungsrat erkannt. Ein Massnahmenpaket mit obligatorischen Klassenteilungen und einem neuen Lehrmittel für den Französischunterricht ist auf das Schuljahr 2017/18 beschlossen. Dieses Paket wird im Rahmen des HarmoS-Konkordats umgesetzt. Das Konkordat verhindert die Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Potenzial nicht.

Das HarmoS-Konkordat bestimmt, dass ab der dritten Primarklasse eine erste und ab der fünften Primarklasse eine zweite Fremdsprache unterrichtet wird. Eine der beiden Fremdsprachen ist eine zweite Landessprache. Dieses Konzept haben die Kantone schon vor dem Konkordat beschlossen. Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen hat festgestellt, dass ein Austritt aus dem HarmoS-Konkordat es nicht erlauben würde, in der Primarschule nur noch eine einzige statt wie bisher zwei Fremdsprachen zu unterrichten, weil damit gegen die Koordinationspflicht gemäss Bundesverfassung verstossen würde. Dass der Bund bei den Fremdsprachen nicht bereit ist, einen Verstoß der Kantone gegen die Harmonisierungspflicht zu akzeptieren, hat er wiederholt klar gemacht. Er hat für diesen Fall eine Anpassung des Sprachengesetzes in Aussicht gestellt.

6. Rückschritte in der Schulharmonisierung der Kantone müssen vermieden werden

Die Volksschule ist heute in der Schweiz so gut koordiniert wie nie zuvor. Die EDK hat im Sommer 2015 eine positive Bilanz gezogen und festgestellt, dass die Harmonisierung bereits weit fortgeschritten ist und in die vereinbarte Richtung weitergeht. Dies auch in Kantonen, die dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, ihre Volksschule aber auf den Harmonisierungsstand ausrichten. Der Beginn der Schulpflicht und die Dauer der Bildungsstufen sind in den allermeisten Kantonen, in denen zwischen 87 und weit über 90 Prozent der Wohnbevölkerung leben, harmonisiert. In einem überwiegenden Teil der Kantone, in denen über 90 Prozent der Wohnbevölkerung leben, werden in der Primarschule zwei Fremdsprachen unterrichtet. Insgesamt erfüllen die Kantone den Verfassungsauftrag sehr gut. Rückschritte sind aber zu verhindern, um die kantonale Schulhoheit nicht zu gefährden und Schulrecht des Bundes zu vermeiden.

Der Bundesrat hat den Stand der interkantonalen Schulharmonisierung positiv gewürdigt. Er erwartet aber, dass die Kantone den Weg der Harmonisierung miteinander weitergehen. Er beobachtet die Entwicklung in den einzelnen Kantonen und ist zu einem Eingreifen bereit, wenn seitens der Kantone Rückschritte bei der Harmonisierung gemacht werden.

3. Warum eine erneute Volksabstimmung?

Der Kanton St.Gallen ist dem HarmoS-Konkordat beigetreten, nachdem das Stimmvolk am 30. November 2008 einem Beitritt mit 52,8 Prozent zugestimmt hat. Am 27. März 2015 wurde die Initiative «Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat» mit 6974 gültigen Stimmen eingereicht.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnte am 27. April 2016 die Einheitsinitiative «Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat» mit 78:30 Stimmen ab. Er beschloss gleichzeitig mit 107:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Volk keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Nach dem Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1) hat die Regierung, wenn der Kantonsrat eine Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt, ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 10. November 2015 (siehe Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2016, Seiten 431 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 29.15.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Informationen zum HarmoS-Konkordat und zur Bilanz der EDK zum Stand der Harmonisierung finden sich zudem unter www.edk.ch > Arbeiten > HarmoS.

4 Argumente des Initiativkomitees

Initiative «Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat»

Nur 2 von unseren 7 Nachbarkantonen sind im HarmoS. Alle anderen haben mehr Freiheit bei Volksschulentscheiden.

HarmoS geht weit über den Volksscheid 2006 zum Bildungsartikel in der Bundesverfassung hinaus. Die verfassungsmässige Harmonisierung ist auch ohne HarmoS schweizweit vollzogen. HarmoS bewirkt grundsätzlich nicht eine Harmonisierung, sondern zementiert die problematischen Schulreformen.

HarmoS schränkt die kantonale Selbstbestimmung stark ein.

Gemäss Bundesverfassung ist die Bildung Sache der Kantone. HarmoS raubt uns Bürgern aber wichtige demokratische Mitsprachemöglichkeiten. Deshalb sind 11 von 21 Deutschschweizer Kantonen HarmoS nicht beigetreten. HarmoS verhindert sogar eine Harmonisierung der Volksschule mit unseren Nachbarkantonen, welche die Bundesverfassung auch ohne HarmoS erfüllen (z.B. in der Regelung des Fremdsprachenunterrichts).

HarmoS zwingt uns zwei Fremdsprachen in der Primarstufe auf (Art. 4).

Die Bundesverfassung verlangt nicht zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe. Wichtig ist eine vergleichbare Zielerreichung am Ende der Volksschule. Der Nachbarkanton Thurgau verlegt Französisch an die Oberstufe und Appenzell Innerrhoden will dieses bewährte Sprachenkonzept beibehalten. Zuerst müssen die Grundlagen mit genügend Lernzeit in der Muttersprache (Lesen und Schreiben) systematisch gelegt werden. Auch der Kanton St.Gallen soll über den Beginn des Fremdsprachenunterrichts frei entscheiden können. Solange wir im HarmoS sind, ist das nicht möglich!

HarmoS schafft den Kindergarten schleichend ab (Art. 5 & 6).

Mit HarmoS wird der Kindergarten als sogenannte «Vorschule/Eingangsstufe» in die Primarstufe eingegliedert, die nun 8 Jahre umfasst. Die eigenständige Ausbildung zur Kindergärtnerin gibt es nicht mehr. Nun wird der Kindergarten immer mehr verschult – was der Kantonsrat im Jahr 2011 gerade nicht wollte. Schon heute klagen viele Eltern, dass im Kindergarten schulische Anforderungen gestellt und ihre Kinder damit unter Druck gesetzt werden.

HarmoS behindert die demokratische Mitsprache des Volkes im Schulwesen, speziell beim höchst umstrittenen Lehrplan 21 mit seinem Lehr- und Lernverständnis. Er ist eine direkte Auswirkung von HarmoS.

Es gibt im Lehrplan 21 keine Jahresziele mehr, obwohl gerade diese einer sinnvollen Harmonisierung dienen würden und Umzüge erleichtern könnten. In Zukunft wird in 3 Zyklen von je 3 bis 4 Jahren unterrichtet. Wichtige weitere Veränderungen sind die Überforderung vieler Schüler mit dem zunehmend «selbstorganisierten» Lernen und die umstrittene Kompetenzorientierung. Hinzu kommen viele von aussen verordnete Tests, z.B. «Referenztests» (Art. 8 Abs. 4). Der Lehrplan 21 zwingt zudem ideologische Themen auf, welche einen Übergriff auf die freie Meinungsbildung darstellen. Ein kindsgemässer, fundierter und strukturierter Wissensaufbau wird damit in Frage gestellt. Diese Reformitis geht vollkommen am Volk vorbei und ist für einen guten Unterricht und für die Kinder schädlich.

In 14 von 21 Kantonen wird der Lehrplan 21 in Frage gestellt und bekämpft.

Wir St.Galler wollen wieder selber über unsere Volksschule bestimmen. Als ersten Schritt dazu müssen wir das HarmoS-Konkordat verlassen.

4 Abstimmungsvorlage

Die Initiative «Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat» hat folgenden Wortlaut:

«Die Unterzeichnenden, im Kanton St.Gallen stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf Art. 43 Absätze 1 und 2 KV, das folgende nichtformulierte Begehren und beauftragen den Kantonsrat eine Vorlage auszuarbeiten, die den Kanton St.Gallen verpflichtet, die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.»

